

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Mathematisch-technische Softwareentwicklung, B.Sc.  
Hochschule: FernUniversität in Hagen  
Standort: Hagen  
Datum: 04.06.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule informiert die Studierenden frühzeitig darüber, welche Masterstudiengänge an das Studium „Mathematisch-technische Softwareentwicklung“ an der Hochschule anschlussfähig sind, und welche Module aus dem Wahlpflichtbereich als Voraussetzung hierfür jeweils gewählt werden müssen (§ 11 StudakVO NRW).

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Studierende können nach Abschluss einen Masterstudiengang in Mathematik, Praktische Informatik und Data Science (geplanter Studiengang) an der Fern-Universität in Hagen anstreben; ein Masterstudium in Informatik ist nicht vorgesehen (Akkreditierungsbericht S. 13). Um mit dem Abschluss des Studiums der „Mathematisch-technische Softwareentwicklung“ eine Anschlussfähigkeit an die genannten Masterstudiengänge zu gewährleisten, wird die Belegung bestimmter Module aus dem Wahlpflichtbereich „empfohlen“ (ebenda). Die Gutachter empfehlen, dass die Studierenden über diese Empfehlungen „frühzeitig“ informiert werden.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung der Gutachtergruppe an, ist aber der Auffassung, dass eine Empfehlung hier nicht ausreicht. Die akademische Anschlussfähigkeit ist Bestandteil des Qualifikationsprofil des Studiengangs und den Studierenden in geeigneter Form frühzeitig zu kommunizieren. Der Akkreditierungsrat spricht insofern zu diesem Sachverhalt eine Auflage aus.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung (Anhang 3) in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt und die Diploma Supplements (Anhang 4) wie vorgelegt beschlossen werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakVO NRW als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat auf die Möglichkeit der Stellungnahme verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.